

Geschäftsverzeichnisnr. 5696
Entscheid Nr. 136/2013 vom 10. Oktober 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Disziplarkommission des Instituts der Buchprüfer vom 3. Dezember 1990 und vom 27. Juni 1991, erhoben von André Genicot.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt und den referierenden Richtern A. Alen und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Juli 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Juli 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob André Genicot, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Kennedylaan 13, Klage auf Nichtigkeitsklärung der Beschlüsse der Disziplarkommission des Instituts der Buchprüfer vom 3. Dezember 1990 und vom 27. Juni 1991.

Am 16. Juli 2013 haben die referierenden Richter A. Alen en T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

André Genicot hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. André Genicot beantragt die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Disziplarkommission des Instituts der Buchprüfer vom 3. Dezember 1990, mit dem über ihn als Disziplinarstrafe der endgültige Entzug der Eigenschaft als Buchprüfer und der Erlaubnis, diesen Titel zu führen, verhängt wurde, sowie des Beschlusses desselben Organs vom 27. Juni 1991, mit dem der Einspruch gegen den erstgenannten Beschluss für unzulässig erklärt wurde, wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11, 12, 16 und 23 der Verfassung. Der Kläger beantragt ebenfalls, rehabilitiert zu werden und seinen « Titel und Berufsausübung rückwirkend wiederzuerlangen ».

B.2. Der Gerichtshof kann sich nur dann zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11, 12, 16 und 23 der Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu

befinden, die sich gegen einen Beschluss der Disziplinarkommission des Instituts der Buchprüfer richtet.

B.3. Da die Klage sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, ist sie offensichtlich nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt